



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Name: Tennis-Club "Blau-Weiß" Nesse von 1976 e.V.

Sitz: 27612 Loxstedt-Nesse

Gründungsdatum: 5. September 1976

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts 27607 Langen unter der Nr. 326 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

Dem Verein wurde vom zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit zugesprochen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Tennis-Club "Blau-Weiß" Nesse von 1976 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er enthält sich parteipolitischer, gewerkschaftlicher und konfessioneller Betätigungen.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (allgemeiner Spielbetrieb, Jugendarbeit und Teilnahme an Clubmeisterschaften und Wettkämpfen).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Studenten, Wehrpflichtige, Auszubildende (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)
- d) jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- e) fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um den Verein von der Hauptversammlung ernannt.

Fördernde Mitglieder können juristische Personen und natürliche Personen werden, die die Bestrebungen und Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) haben kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung notwendig.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- a) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

- b) Mitglieder, die sich einer entehrenden Handlung schuldig gemacht haben, das Ansehen des Vereins schädigen durch unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten, durch Anstößigkeit oder Unlauterkeit und sonstwie, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder gegen die Spiel- und Platzordnung verstoßen oder ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein, unbeschadet ihrer Verpflichtung ausgeschlossen werden und die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

Außerdem können solche Mitglieder ausgeschlossen werden, die andere Mitglieder zu den aufgeführten Verfehlungen anstiften.

Einspruch gegen den Beschluß hat innerhalb 4 Wochen schriftlich zu erfolgen. Es entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann für die o. g. Verfehlungen milderer Art Verwarnungen, sowie Platz- und/oder Clubhaussperren bis zur Dauer von 3 Monaten aussprechen.

Berufungsmöglichkeiten gegen diese Beschlüsse des Vorstandes sind ausgeschlossen.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Für den Ausschluß ist eine 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Eine Erhöhung der Beiträge wird von der Hauptversammlung beschlossen.

Bei Austritt und Ausschluß enden die Beitragsverpflichtungen erst mit dem Ablauf des Kündigungsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Die Hauptversammlung

Der Vorstand

Die Ausschüsse

Die Rechnungsprüfer

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind dazu 4 Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung und Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung bekanntzugeben.

1. Aufgaben der Hauptversammlung

- a) Entgegennahme und Besprechung der Jahresberichte des Vorstandes und der Sprecher der Ausschüsse.
- b) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahlen für Vorstandsämter.
Wahl der Rechnungsprüfer.
- d) Beschlußfassung über Ehrungen.

e) Beschlußfassung über termingerecht eingebrachte Anträge und vorgeschlagene Satzungsänderungen.

f) Beschlußfassung über Initiativanträge.

2. Verfahrensordnung

a) Anträge, die von der Hauptversammlung beraten und beschlossen werden sollen, müssen begründet und 2 Wochen vor dem Termin dem Vorstand vorgelegt werden.

b) Vorstandswahlen und Beschlüsse über allgemeine Anträge werden mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag auf der nächsten beschlußfähigen Versammlung erneut zu behandeln.

c) Initiativanträge müssen vom antragstellenden wahlberechtigten Mitglied dem Vorsitzenden der Hauptversammlung mit Begründung spätestens zu Beginn des Tagesordnungspunktes „Anträge zur Hauptversammlung“ schriftlich vorgelegt werden. Die Hauptversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die Zulassung eines Initiativantrages und mit einfacher Mehrheit über den Antrag selbst (ausgenommen Satzungsänderungen).

d) Wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt, so ist über diesen Antrag sofort abzustimmen.

e) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist stets beschlußfähig.

Ist die Versammlung nach §13 für eine Auflösung des Vereins nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen die Einberufung einer weiteren Versammlung erforderlich, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

3. In der Hauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Außerdem ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch die folgende Mitgliederversammlung von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muß.

4. Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Verlangen von mindestens 10 % der wahlberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gilt Absatz I sinngemäß.

§ 8 Der Vorstand

Seine Aufgabe ist, die Vereinsgeschäfte zu führen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern.

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem Schatzmeister

Dem 1. Schriftführer

Dem Sportwart

Dem Jugendwart

Dem 1. Beisitzer

Dem 2. Beisitzer

Weitere Mitglieder können sein:

Der Alterspräsidente

Der 2. Schriftführer

Der Pressewart

Die Frauenwartin

Der stellvertretende Sportwart

Der stellvertretende Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Hauptversammlung aus den Reihen der wahlberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, u.z.

In jedem geraden Jahr: 1. Vorsitzender, Schatzmeister, Sportwart, 1. Beisitzer, 2. Schriftführer, Frauenwartin, stellv. Jugendwart.

In jedem ungeraden Jahr: 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, Jugendwart, 2. Beisitzer, Alterspräsidente, Pressewart, stellv. Sportwart.

Gewählt werden kann jedes wahlberechtigte Mitglied des Vereins. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Alterspräsidente soll ein verdientes und mit der Vorstandsarbeit vertrautes Mitglied sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Der Schatzmeister

Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein rechtsverbindlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben werden von dem Vorstand nach Bedarf Ausschüsse eingesetzt. Die Sprecher dieser Ausschüsse müssen Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Rechnungsprüfer

Für die einmal jährlich stattfindende Finanzrevision sind auf der Jahreshauptversammlung 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Über die von ihnen durchgeführte Finanzrevision wird auf der nächsten Hauptversammlung Bericht erstattet.

Zweimalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 11 Benutzung der Vereinsanlagen

Die Benutzung der Vereinsanlagen darf nur in Übereinstimmung mit der vom Vorstand beschlossenen Spiel- und Platzordnung und der Clubhausordnung erfolgen.

§ 12 Unterrichtung der Mitglieder

Bekanntmachungen des Vorstandes und der Ausschüsse und allgemein Wissenswertes um den Verein werden den Mitgliedern in möglichst regelmäßigen Abständen zugänglich gemacht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Wird der unter § 2 formulierte Zweck nicht mehr erfüllt, so ist der Verein aufzulösen. Der Auflösungsbeschluß kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie gemäß §7 dieser Satzung einberufen und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls die Mindestanwesenheitsquote nicht erreicht wird, gilt hier §7e entsprechend.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde beschlossen auf der Hauptversammlung vom 24. Januar 1997